



Wasserentnahmen aus Fließgewässern und Seen

Merkblatt



Kanton
Obwalden

Volkswirtschaftsdepartement VD
Amt für Landwirtschaft und Umwelt ALU

Bau- und Raumentwicklungsdepartement BRD
Amt für Wald und Landschaft AWL

Wasserentnahmen aus Fließgewässern und Seen

Dieses Merkblatt dient als Leitfaden für einmalige oder dauernde Wasserentnahmen mit oder ohne bauliche Massnahmen. Es wird erläutert, welche Voraussetzungen für die Bewilligung von Gesuchen erfüllt werden müssen und welche Auflagen für Wasserentnahmen gelten.

Grundsatz

Um die verschiedenen Funktionen eines Gewässers zu erhalten und diese vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, ist die Nutzung von Gewässern gesetzlich geregelt. Wasserentnahmen aus öffentlichen und privaten Fließgewässern, Seen und Grundwasservorkommen, welche über den Gemeingebrauch hinausgehen sind bewilligungspflichtig. Als Gemeingebrauch gilt eine Wasserentnahme mittels schöpfen ohne Pumpe. Die Bewilligungspflicht und die Voraussetzungen für die Bewilligung sind im Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG), im kantonalen Gesetz über den Wasserbau und die Wassernutzung (kWBG) sowie den entsprechenden Vollziehungsverordnungen geregelt.

Die Bewilligungspflicht besteht auch, wenn eine Bewilligung erneuert, erweitert, übertragen oder verlängert werden soll. Wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen wird in diesen Fällen die Bewilligung erteilt.

Bewilligungsverfahren

Abhängig von Gewässer, Zweck, Dauer und vorgesehenen Massnahmen sind für eine Wasserentnahme unterschiedliche Bewilligungen notwendig, beziehungsweise kann sich das Bewilligungsverfahren unterscheiden. Für Wasserentnahmen über den Gemeingebrauch hinaus sind die nachfolgenden fünf Fälle zu differenzieren. Die entsprechend notwendigen Bewilligungsverfahren werden in Abbildung 1 erläutert.

- Fall 1 Ist in einem bewilligungspflichtigen Vorhaben (Gebäude, Beschneidung, Kultur- und Sportveranstaltung, ...) auch eine Wasserentnahme geplant, so wird diese im ordentlichen Baubewilligungsverfahren bewilligt. Hierzu ist das ausgefüllte Formular "Wasserentnahmen" dem Baugesuch beizulegen.
- Fall 2 Sind für reine Wasserentnahmen bauliche Eingriffe (Aufstauung, Vertiefung des Gerinnes, ...) notwendig, werden diese ebenfalls im ordentlichen Baubewilligungsverfahren bewilligt. Entsprechend muss mit dem Baugesuch das Formular "Wasserentnahmen" eingereicht werden.
- Fall 3 Sind für eine Wasserentnahme keine baulichen Eingriffe notwendig (mobile Anlagen), muss lediglich ein Gesuch für die Wasserentnahme (Formular "Wasserentnahmen") eingereicht werden.
- Fall 4 Sind für eine Wasserentnahme keine baulichen Eingriffe notwendig (mobile Anlagen) und handelt es sich um eine kurzandauernde Wasserentnahme, kann ein vereinfachtes Verfahren angewendet werden. Dabei darf an maximal 7 Tagen innerhalb eines Monats Wasser entnommen werden.
Dieses Verfahren kann in einem Fließgewässer nur unter der Voraussetzung angewendet werden, dass der Abfluss des Gewässers mindestens 50 l/s beträgt. Dafür muss lediglich ein Gesuch für die Wasserentnahme (Formular "Wasserentnahmen") eingereicht werden.
- Fall 5 Für Wasserentnahmen zur Ausnützung der Wasserkraft ist ein Konzessions- sowie ein Baubewilligungsverfahren notwendig. Diese Verfahren sind nicht Gegenstand dieses Merkblatts. Weitere Informationen können bei der Abteilung Hochbau und Energie des Hoch- und Tiefbauamts eingeholt werden.

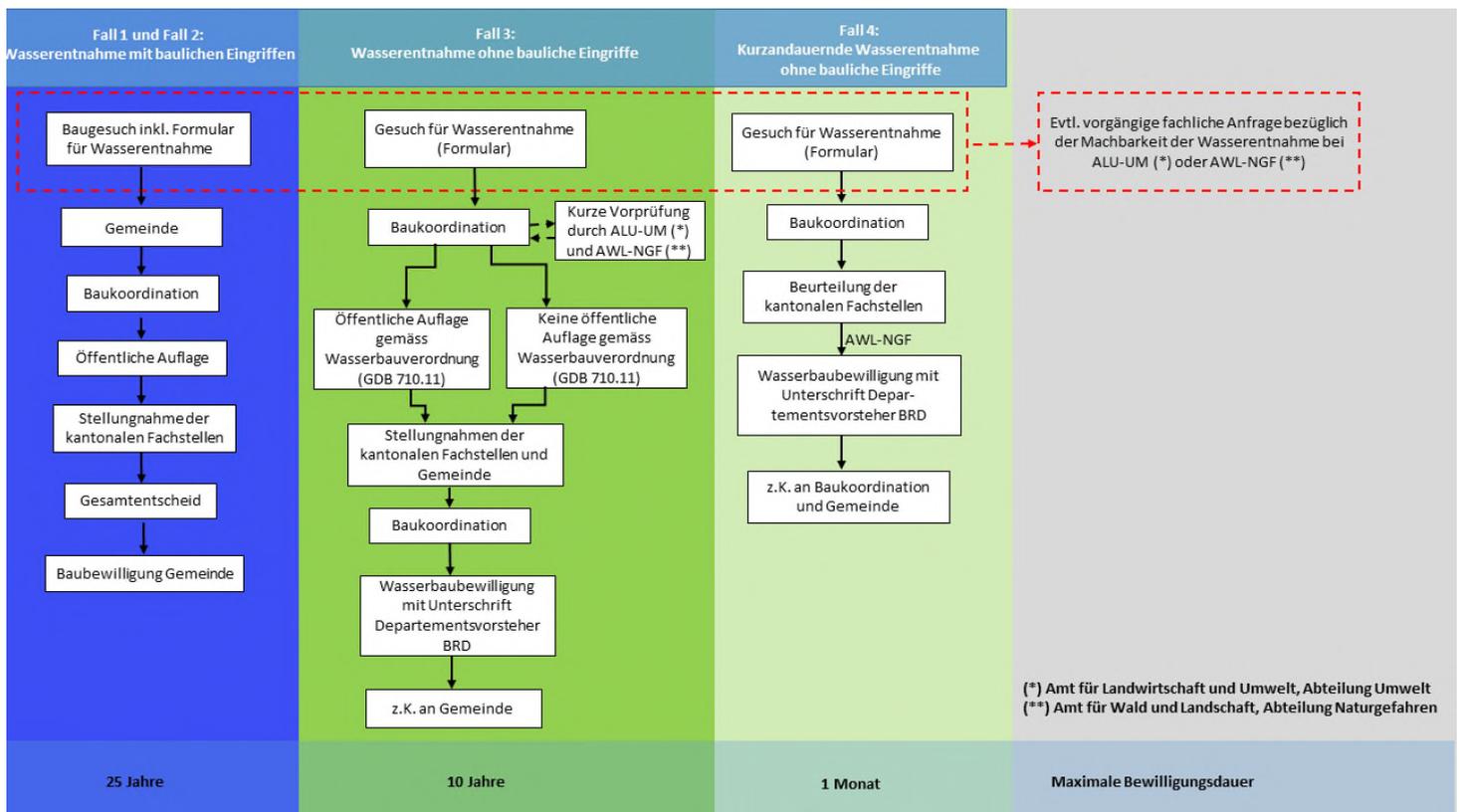


Abbildung 1: Bewilligungsverfahren der verschiedenen Wasserentnahmen.

Voraussetzungen Bewilligung

- Die Entnahme von Wasser aus öffentlichen und privaten Gewässern kann nur bewilligt werden, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen verletzt werden.
- Eine Wasserentnahme aus einem ständig wasserführenden Fliessgewässer kann bewilligt werden, wenn zusammen mit anderen Entnahmen einem Fliessgewässer höchstens 20 Prozent des Q₃₄₇¹ und nicht mehr als 1000 l/s entnommen werden (Art. 30 Bst. b GSchG).
- Soll mehr Wasser entnommen werden, sind die Restwasseranforderungen nach Art. 31-35 GSchG einzuhalten.

Weiteres

- Eine erteilte Bewilligung kann vom Kanton jederzeit ohne Entschädigung unterbrochen oder eingeschränkt werden, wenn kritische Abfluss- und/oder Temperaturverhältnisse herrschen.
- Die Gebühr für Wasserentnahmen zu Gebrauchszwecken beträgt basierend auf Art. 46 kWBG 0.40 Fr/m³. Wasserentnahmen im Fall 4 werden ohne Kostenfolgen bewilligt. Für alle Verfahren ist jedoch eine Bewilligungsgebühr zu entrichten.
- Wasserentnahmen ohne Bewilligung sind strafbar und werden verzeigt (Art. 48 kWBG, Art. 71 GSchG).
- Die Bewilligung zur Wasserentnahme wird befristet. Die maximale Bewilligungsdauer unterscheidet sich je nach Verfahren (siehe Abbildung 1).

¹ Der Q₃₄₇ ist die Abflussmenge eines Fliessgewässers, welche an 347 Tagen im Jahr erreicht wird.

Ausnahmen

Schadendienste (Feuerwehr, Zivilschutz, etc.) können im Not- und Übungsfall aus Fließgewässern und Seen ohne Bewilligung und gebührenfrei Wasser entnehmen. Im Übungsfall muss eine angemessene Restwassermenge gewährleistet bleiben. Dies gilt ebenfalls für Entnahmen bei dringenden Naturereignissen (z.B. Notwasserversorgung Alpen). Eine Entnahme von grösseren Wassermengen ist nachträglich zu melden.

Bezug Formular

Das für die Wasserentnahme notwendige Gesuchsformular kann auf der Homepage des Kantons Obwalden (Verwaltung/Amtsstellen/Gewässerschutz/Publikationen) abgerufen werden.

Gesetzliche Grundlagen Wasserentnahmen

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG), SR 814.20

Art. 29 Bewilligung

Eine Bewilligung braucht, wer über den Gemeingebrauch hinaus:
a. einem Fließgewässer mit ständiger Wasserführung Wasser entnimmt;
b. aus Seen oder Grundwasservorkommen, welche die Wasserführung eines Fließgewässers mit ständiger Wasserführung wesentlich beeinflussen, Wasser entnimmt.

Art. 30 Voraussetzungen für die Bewilligung

Die Entnahme kann bewilligt werden, wenn:
a. die Anforderungen nach den Artikeln 31–35 erfüllt sind;
b. zusammen mit andern Entnahmen einem Fließgewässer höchstens 20 Prozent der Abflussmenge Q347 und nicht mehr als 1000 l/s entnommen werden;
oder
c. für die Trinkwasserversorgung im Jahresmittel einer Quelle höchstens 80 l/s, dem Grundwasser höchstens 100 l/s entnommen werden

Kantonales Gesetz über den Wasserbau und die Wassernutzung (kWBG), GDB 740.1

Art. 31 Bewilligungspflicht

1 Wer einem öffentlichen Gewässer zu Trink- oder Gebrauchszwecken Wasser oder Wärme entnehmen oder zuführen will, braucht hierfür eine Bewilligung des Kantons. Bewilligungen nach anderen Erlassen sowie der Gemeingebrauch bleiben vorbehalten.
2 Die Bewilligungspflicht gilt auch, wenn eine bereits erteilte Konzession oder Bewilligung erneuert, erweitert, übertragen oder verlängert werden soll.

Art. 32 Grundsätze der Nutzung

1 Eine neue Gewässernutzung wird untersagt, wenn sie überwiegende öffentliche Interessen verletzt, namentlich die Trinkwasserversorgung, den Wasserhaushalt eines Gebietes oder die Umwelt in unverhältnismässiger Weise beeinträchtigt oder die zweckmässige Nutzung der Gewässer vereitelt oder gefährdet; es kann auch eine koordinierte oder gemeinsame Nutzung vorgeschrieben werden.
2 Eine bereits erteilte Konzession oder Bewilligung wird erneuert, übertragen oder verlängert, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.
3 Öffentlich-rechtliche Beschränkungen, namentlich solche der Bundesgesetzgebung, und nachgewiesene Privatrechte bleiben vorbehalten.
4 Bewilligungen können befristet und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden, insbesondere mit dem Ausweis über die Finanzierung der geplanten Anlage und dem Nachweis einer genügenden Haftpflichtversicherung

Art. 46 Abgaben

1 Für die bewilligungspflichtige Nutzung der öffentlichen Gewässer dürfen zusätzlich zur Bewilligungsgebühr höchstens folgende Abgaben erhoben werden:
b. für Gewässernutzung zu Trink- oder Gebrauchszwecken Fr. -50 pro m³

Fach- und Kontaktstellen:

Amt für Landwirtschaft und Umwelt ALU
St. Antonistrasse 4
6061 Sarnen
umwelt@ow.ch
041 666 63 27

Kantonale Baukoordination
Flüelistrasse 3
6061 Sarnen
bk@ow.ch
041 666 62 83

Amt für Wald und Landschaft AWL
Flüelistrasse 3
6061 Sarnen
wald.landschaft@ow.ch
041 666 63 22

Hoch- und Tiefbauamt HTA
Flüelistrasse 1
6061 Sarnen
hochbau@ow.ch
041 666 64 24